



ZEICHNERKLÄRUNG

- Städtebauliche Gesamtanlage
- Abgrenzung der Planungsabteilung
- Stadtbezirksgrenze

Ausfertigung

S A T Z U N G zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Gebiete der Städtebaulichen Gesamtanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart (Erhaltungssatzung)

§ 1

- (1) In den in Absatz 2 näher bezeichneten Gebieten bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
 - (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in den Lageplänen Nord, Neckar-Pläne 1 und 2, Innenstadt-Pläne 1, 2 und 3 sowie Filder-Pläne 1 und 2 des Stadtplanungsamtes i.M. 1:5000 vom 02.05.1988 eingetragen.
- Der Geltungsbereich umfasst die in den genannten Lageplänen abgegrenzten Städtebaulichen Gesamtanlagen in den einzelnen Stadtbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,- geahndet werden.

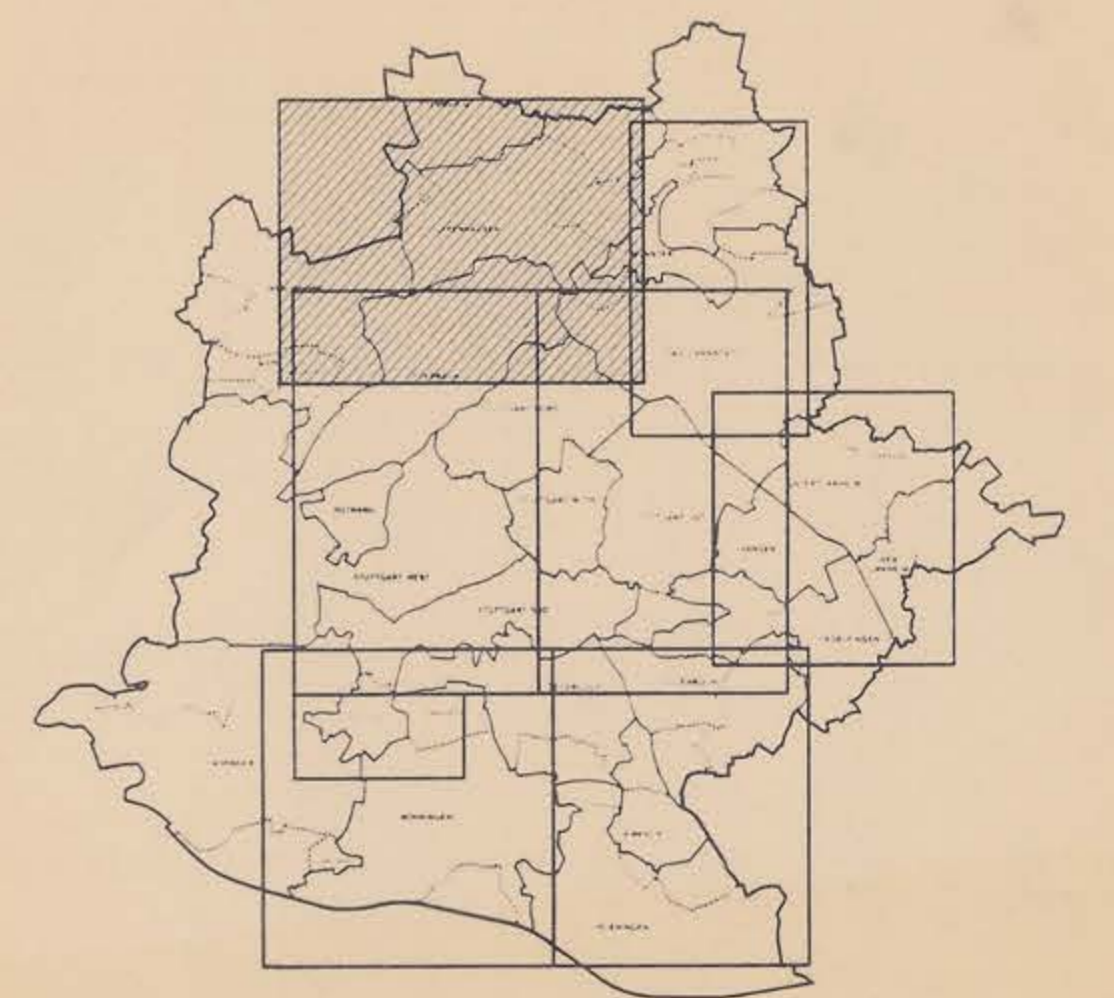
Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. von 08.12.1986, BGBI. I, S. 2253) beschlossen.

Beigeordneter für Städtebau Stuttgart, den 26. Sept. 1988

Stadtplanungsamt Stuttgart, den 02.05.1988
Ackermann Dr. v. Stulp
 Prof. Bruckmann Bürgermeister Ackermann Stadtdirektor

Landeshauptstadt Stuttgart

Erhaltungssatzung
 für Gebiete der Städtebaulichen Gesamtanlagen



NORD



WEIL 2
BERGHEIMER HOF

WEIL 1
ALT-WEILDORF

WOLFBUSCH

BERGHEIM

KORNAL

NEUWIRTSCHAUS

KALLENBERG

Kallenberg

Alle Halde

Am Stammheimer Weg

Lemberg

L E M B E R G

Hohengarten

WOLFBUSCH

Rainweg

Hohengarten

Fährich